

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz	
<u>bisherige Regelung</u>	<u>Neue Regelung</u>
§ 3 Ältestenrat	§ 3 Ältestenrat
<p>(1) Der gem. § 2 a der Hauptsatzung gebildete Ältestenrat hat die Aufgabe, den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates zu beraten. Ihm gehören an:</p> <p>Der/die Oberbürgermeister/in, seine/ihre allgemeinen Vertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sowie aus den Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern je ein/e weiter/e Vertreter/in.</p>	<p>(1) Der gem. § 2 a der Hauptsatzung gebildete Ältestenrat hat die Aufgabe, den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates zu beraten. Ihm gehören an:</p> <p>Der/die Oberbürgermeister/in, seine/ihre allgemeinen Vertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sowie aus den Fraktionen ab 10 Mitgliedern je ein/e weiter/e Vertreter/in.</p>
§ 4 Einberufung und Tagesordnung	§ 4 Einberufung und Tagesordnung
<p>(1) Der/die Oberbürgermeister/in beruft die Ratsmitglieder, den/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten unter schriftlicher oder elektronischer Mitteilung der vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Stadtvorstandes und im Benehmen mit dem Ältestenrat festgesetzten Tagesordnung zu den Sitzungen ein.</p> <p>Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Einladung zur Teilnahme an der Stadtratssitzung.</p>	<p>(1) Der/die Oberbürgermeister/in beruft die Ratsmitglieder, den/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten unter schriftlicher oder elektronischer Mitteilung der vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Stadtvorstandes und im Benehmen mit dem Ältestenrat festgesetzten Tagesordnung zu den Sitzungen ein.</p> <p>Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Einladung zur Teilnahme an der Stadtratssitzung.</p>

<p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung sind, soweit erforderlich, Unterlagen und Erläuterungen, die den Sachverhalt der Verhandlung betreffen, beizufügen. Mindestens einmal im Monat soll eine Sitzung des Stadtrates stattfinden.</p>	<p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung sind, soweit erforderlich, Unterlagen und Erläuterungen, die den Sachverhalt der Verhandlung betreffen, beizufügen. Der Stadtrat wird vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin nach Bedarf, mindestens jedoch zu sieben regulären Sitzungen im Jahr einberufen.</p>
<p>§ 5 Einberufungsfrist</p>	<p>§ 5 Einberufungsfrist</p>
<p>Zwischen Einberufung und Sitzung müssen - dringende Fälle ausgenommen - in der Regel 7 volle Kalendertage liegen. Bei einer Dringlichkeitssitzung muss vor Eintritt in die Tagesordnung die Dringlichkeit vom Stadtrat bestätigt werden.</p>	<p>Zwischen Einberufung und Sitzung müssen - dringende Fälle ausgenommen - in der Regel 6 volle Kalendertage liegen. Bei einer Dringlichkeitssitzung muss vor Eintritt in die Tagesordnung die Dringlichkeit vom Stadtrat bestätigt werden.</p>
<p>§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Teilnahme weiterer Personen</p>	<p>§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Teilnahme weiterer Personen</p>
<p>(5) Die Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration, des Seniorenbeirates, des Jugendrates sowie der/die Behindertenbeauftragte/r und der/die Queerbeauftragte sind berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen sind die Einladungen mit den Tagesordnungen, ausgenommen derjenigen für den Personalausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss, zuzuleiten.</p>	<p>(5) Die Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration, des Seniorenbeirates, des Jugendrates sowie des Inklusionsbeirates und der/die Queerbeauftragte sind berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen sind die Einladungen mit den Tagesordnungen, ausgenommen derjenigen für den Personalausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss, zuzuleiten.</p> <p>Im Falle der Verhinderung können die gewählten Stellvertretungen der o.g. Personen stattdessen an den Sitzungen teilnehmen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p>

	Der/Die Vorsitzende bzw. der/die Beauftragte ist in diesem Fall für die rechtzeitige Benachrichtigung eines Vertreters oder einer Vertreterin und die Weitergabe der Sitzungsunterlagen selbst verantwortlich.
§ 17 Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung	§ 17 Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung
(3) Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Im Falle des § 6 Abs. 1, Satz 3, bedarf die Änderung der Tagesordnung einer 2/3-Mehrheit.	(3) Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Im Falle des § 6 Abs. 1, Satz 2, bedarf die Änderung der Tagesordnung einer 2/3-Mehrheit.
§ 20 Anträge	§ 20 Anträge
(4) Anträge von einzelnen oder mehreren Ratsmitgliedern sind schriftlich einzureichen.	(4) Anträge von einzelnen oder mehreren Ratsmitgliedern sind in Textform einzureichen.
§ 27 Reihenfolge der Abstimmung	§ 27 Reihenfolge der Abstimmung
(1) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt: 1. Absetzung von der Tagesordnung (§ 17 Abs. 2) 2. Antrag auf Schluss der Beratung 3. Antrag auf Schluss der Rednerliste 4. Antrag auf Verweisung oder Rückverweisung in einen Ausschuss	(1) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt: 1. Absetzung von der Tagesordnung (§ 17 Abs. 2) 2. Antrag auf Schluss der Beratung 3. Antrag auf Schluss der Rednerliste 4. Vertagung

<p>5. über sonstige Anträge, wobei weitergehende Anträge den Vorrang haben.</p>	<p>5. Antrag auf Verweisung oder Rückverweisung in einen Ausschuss</p> <p>6. über sonstige Anträge, wobei weitergehende Anträge den Vorrang haben.</p>
<p>§ 33 In-Kraft-Treten</p>	<p>§ 33 In-Kraft-Treten</p>
<p>Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat am 03.09.2020 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom 24.10.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat am TT.MM.2024 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom 03.09.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>